

Allgemeine Einkaufsbedingungen 11/2017

§ 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen aller Art durch die KOCH Pac-Systeme GmbH (nachfolgend „KOCH“ genannt).
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von KOCH nicht anerkannt, sofern KOCH diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern sowie auch dann, wenn KOCH in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware oder Dienstleistung vorbehaltlos angenommen hat.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist KOCH zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist jede schriftliche Aufforderung von KOCH an den Lieferanten zur Bereitstellung einer Ware oder einer Dienstleistung.
- (2) Nur schriftlich oder in Textform erteilte Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- (3) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht.
- (4) KOCH kann Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss jederzeit verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen, soweit ihm die Änderung zumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehr- oder Minderkosten oder ist eine sonstige Anpassung der vertraglichen Vereinbarung notwendig, werden die Vertragspartner dies einvernehmlich angemessen regeln.

§ 3 Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle

- (1) Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufstrebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).
- (2) Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf der vorherigen Zustimmung von KOCH in Textform, die der Lieferant unter Ermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.
- (3) Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOCH zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn KOCH seiner Einschaltung zugestimmt hat.

§ 4 Preise, Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Waren bzw. der Dienstleistungen inklusive aller Nebenleistungen dar.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis zehn Arbeitstage nach Eingang der Rechnung zum Rechnungsstellungstermin mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.
- (3) Enva vereinbarte Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn KOCH eine für KOCH kostenfreie und unbefristete selbstschuldnerischen Anzahlungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Bruttovorauszahlungsbetrags vorlegt, die nach Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KOCH im vollen gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbeschränkt und rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 6 Lieferumfang, Lieferung, Vertragsstrafe, Versand, Höhere Gewalt

- (1) Der Lieferumfang umfasst sämtliche Lieferungen und Leistungen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung erforderlich sind. Der Lieferant ist daher unbeschadet dazu verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die zur bestimmungsgemäßen Verwendbarkeit des Liefergegenstandes durch KOCH erforderlich sind und nicht ausdrücklich als kundenspezifische Leistungen beschrieben werden.
- (2) Alle Lieferungen erfolgen DDP (INCOTERMS 2010) Anlieferadresse, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Ist nichts anderes vereinbart, so ist KOCH Pfalzgrafeneck, die Anlieferadresse. Der Lieferant hat in jedem Fall eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und dies KOCH auf Verlangen nachzuweisen. Ist Berechnung der Transportkosten vereinbart, so kann KOCH den Frachtführer und die Beförderungsart bestimmen. Trägt KOCH Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackung ist in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten kostenfrei zurückgegeben wird.
- (3) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- (4) Im Rahmen einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenauftrag) ist jeder Einzelabruf für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich. Eine Vorratsfertigung oder -bestellung vor Einzelabruf erfolgt auf Risiko des Lieferanten soweit im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart ist. Mengen und Lieferzeiten werden mit Abschluss des Rahmenvertrages festgelegt.
- (5) Auf das Ausbleiben notwendiger, von KOCH zu liefernden Materialbestellungen, Unterlagen oder Informationen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er KOCH schriftlich zur Überlassung aufgefordert, das angeforderte jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- (6) Lieferscheine, Frachtbrieft, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. und Bestellposition von KOCH zu enthalten. Den Lieferungen ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung mit Zolltarifnummer beizufügen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, KOCH über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder eines sonstigen Termins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- (8) Für den Fall des Lieferverzuges stehen KOCH alle gesetzlichen Ansprüche zu. Des Weiteren wird bei Nichteinhaltung des vereinbarten Termins zur Lieferung eines Liefergegenstandes an den vereinbarten Ort eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettoauftragswertes pro angefallene Woche, bis maximal 5 % des Nettoauftragswertes, ohne weitere Ankündigung fällig. Weitergehende Ansprüche von KOCH bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferungen und Leistungen führt nicht zum Wegfall der Vertragsstrafe.
- (9) Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von KOCH zulässig und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. KOCH behält sich die Zurückweisung von vorzeitigen Lieferungen vor.
- (10) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlaufzeit im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Während einer solchen Störung sowie innerhalb von 2 Wochen nach deren Ende ist KOCH – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und sich sein Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

§ 7 Gefahrtragung, Eigentumsübergang

- (1) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Annahme der Ware durch KOCH oder deren Beauftragte an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (2) Das Eigentum an den Waren geht spätestens mit der Bezahlung auf KOCH über.

§ 8 Qualitätssicherung, Wareneingangskontrolle

- (1) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und für KOCH diese dem Auftragnehmer nachzuweisen. Der Lieferant wird mit KOCH, soweit KOCH dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung oder eine vergleichbare Vereinbarung abschließen.
- (2) KOCH ist berechtigt nach vorheriger Anmeldung und zu üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten Auditing durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (3) Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Ware stehenden Dokumente, insbesondere Qualitätsdaten-/aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für die Dauer der Serienbelieferung und für dokumentationspflichtige Teile mindestens 15 Jahre ab der letzten Lieferung eines Liefergegenstandes an KOCH aufzubewahren und KOCH auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen.
- (4) Die Untersuchungspflicht von KOCH im Wareneingang beschränkt sich auf eine Prüfung der Menge und Identität des Liefergegenstandes sowie eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat KOCH dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung bzw. der Mitteilung durch den Kunden von KOCH, dem Lieferanten zugeht.

§ 9 Sachmängelhaftung, Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der vereinbarten Spezifikation entspricht, die marktübliche Qualität aufweist und im Übrigen frei von Mängeln ist. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den speziellen Zweck, für die sie gekauft wurde.
- (2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen KOCH uneingeschränkt zu. Verlangt KOCH Nacherfüllung ist er berechtigt, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- (3) Die Einhaltung von Prüfverfahren sowie etwaige Freigaben durch KOCH und/oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Ware.

(4) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von KOCH zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht KOCH in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

(5) Die Mängelhaftung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges (Gefahrübergang). Sofern eine Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges vereinbart ist, beginnt die Mängelhaftung mit der Abnahme.

(6) Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 10 Rechtsmängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt KOCH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 9 (6).

§ 11 Haftung, Produkthaftung, Rückruf

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
- (2) Für den Fall, dass KOCH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, KOCH von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Wird KOCH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist KOCH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die von ihm gelieferten Ware verursacht ist.
- (4) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch KOCH, durch Kunden von KOCH oder durch sonstige Dritte haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.
- (5) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch KOCH, durch Kunden von KOCH oder durch sonstige Dritte wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.

§ 12 Beistellungen / Werkzeuge

- (1) Sofern KOCH dem Lieferanten Material oder Teile beistellt, bleiben diese im Eigentum von KOCH. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für KOCH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirkt KOCH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- (2) Produktions- und Prüfmittel, die von KOCH beigestellt werden, oder von KOCH bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, Eigentum von KOCH und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum zu kennzeichnen. Diese Produktions- und Prüfmittel werden dem Lieferanten teilweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden.
- (3) Die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Waren für KOCH eingesetzt werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten.
- (4) Im Übrigen sind die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände, wenn nötig, auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge unterschritten wird.
- (5) Der Lieferant trägt die Gefahr für die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände solange diese sich in seinem Gewahrsam befinden. Er wird diese Gegenstände angemessen zum Neuwert versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an KOCH ab. KOCH nimmt die Abtretung an. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 13 Ersatzteile

Der Lieferant stellt den Ersatzteilbedarf von KOCH für die Dauer von fünfzehn (15) Jahren nach der Lieferung sicher.

§ 14 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und dies auf Verlangen KOCH jederzeit nachzuweisen.

§ 15 Gesetze, Vorschriften

(1) Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand (einschließlich Verpackung) zum Zeitpunkt der Lieferung den am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Normen (DIN-Normen, EG-Normen etc.), Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entspricht. Er garantiert insbesondere, dass der Liefergegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft von KOCH hervorruft, erforderlichenfalls in Hinblick auf Stoffe oder Zubereitungen, die Gegenstand der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe sind, ordnungsgemäß gekennzeichnet ist und dass das KOCH erforderlichenfalls zur überrassende EG-Sicherheitsdatenblatt vollständig und richtig ist. Der Lieferant garantiert weiter, dass der Liefergegenstand den Vorschriften über die CE-Kennzeichnung entspricht. Der Lieferant wird KOCH eine entsprechende Konformitätserklärung unaufgefordert zur Verfügung stellen.

(2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch eine solche Zustimmung nicht eingeschränkt.

(3) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von KOCH gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant KOCH dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

§ 17 Geheimhaltung, Rechtevorbehalt

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, ohne Erlaubnis von KOCH an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt zu verwenden. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

(2) KOCH behält sich an von ihm zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an KOCH zu verwenden.

§ 18 Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) KOCH ist zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder eintritt
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsverpflichtung gegenüber KOCH gefährdet ist,
 - der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
 - der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

(2) Sofern KOCH aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die KOCH hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

(3) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 18 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

§ 19 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls diese Einkaufsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von KOCH gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

(3) Die Vertragsprache ist deutsch. Soweit die Vertragspartner mehrsprachige Dokumente mit weiteren Sprachen verwenden, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(4) Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und KOCH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

(5) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den jeweiligen Sitz von KOCH zuständig ist. KOCH ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.